

Reinhard Hahn
Viktor-Kollefrath-Str 23
77955 Ettenheim

An den Vorsitzenden des
VCD Regionalverband Südbaden e.V.
Herrn Jörg Dengler
Wentzingerstraße 15
79106 Freiburg im Breisgau

Antrag zum Beschluss einer Finanzordnung

Ich beantrage bei der Mitgliederversammlung am 08.11.2022 die im folgenden formulierte Finanzordnung zu beschließen.

Freundliche Grüße

Reinhard Hahn, Schatzmeister

Finanzordnung des VCD Regionalverband Südbaden e.V.

Stand 08.11.2022

§ 1 Geltung übergeordneter Finanzordnungen

Es gelten die übergeordneten Finanzordnungen des VCD e.V. Bundesverbandes und ggf. des VCD Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.. Insbesondere gelten uneingeschränkt diejenigen Regelungen der übergeordneten Finanzordnungen, die als verbindlich für die nachgeordneten Gliederungen gekennzeichnet sind. Außerdem gelten alle als durch nachgeordnete Gliederungen abänderbar gekennzeichneten Regelungen, soweit die vorliegende Finanzordnung keine hierzu abweichende Regelung trifft. Darüberhinaus nimmt diese Finanzordnung lediglich ergänzende oder präzisierende Regelungen vor.

§ 2 Vergütung für Vorstandsmitglieder

Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Wunsch und vorbehaltlich eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses eine kalenderjährliche Vergütung bis maximal in Höhe der Ehrenamtszuschale in Höhe von derzeit 840 €. Voraussetzung dafür ist das Vorstandsmitglied eine Erklärung vorlegt, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit (sog. Ehrenamtszuschale) vollständig bzw. in Höhe der ggf. geringeren Vergütung für die Vorstandstätigkeit in Anspruch genommen werden kann.

Diese Vergütung darf nur erfolgen, soweit die zum Zahlungszeitpunkt gültige Satzung eine entsprechende Vergütung für Vorstandsmitglieder zulässt. Eine Zahlung für ein anderes Kalenderjahr als das Jahr der Zahlung ist unzulässig.